



Finanz- und Beitragsordnung

des Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e.V.
Daimlerstraße 1 – 02625 Bautzen – Deutschland

2. Änderung zum 01.01.2002

§ 1 Zweck

- 1) Zweck der Finanz- und Beitragsordnung ist die Schaffung einheitlicher Richtlinien für das Finanz- und Beitragswesen des Vereins.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgen aus Vermögen, Veranstaltungen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der jährlich zu zahlende Beitrag beträgt 33,00 Euro.
- 2) Bei Schülern, Auszubildenden, Studenten, Rentnern, Arbeitslosen und Alleinstehenden (davon ausgeschlossen sind in eheähnlicher Gemeinschaft Zusammenlebende) ist eine Ermäßigung des Beitrages auf 18 Euro möglich. Voraussetzung hierfür ist die Einreichung eines schriftlichen Antrages mit einer entsprechenden Bescheinigung beim Vorstand, die das Mitglied als zu einer der aufgeführten Gruppen zugehörig ausweist.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die fälligen Beiträge zu stunden, Ratenzahlung zu bewilligen oder eine anteilige Beitragszahlung entsprechend des Eintrittsmonats festzulegen.

§ 4 Beitragserhebung

- 1) Zuständig für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen ist der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter.

§ 5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird bis spätestens 31.03. des Jahres, bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und ist in bar an den zuständigen Schatzmeister des Vereins oder unbar auf das Vereinskonto zu zahlen.

- 2) Die Rechtzeitigkeit von Beitragszahlungen werden durch das Datum des Geldeinganges bestimmt.
- 3) Für jede Mahnung erhebt der Verein eine pauschale Gebühr von 2,00 Euro.

§ 6 Beitragsquittungen

- 1) Jedem Mitglied wird über gezahlte Beiträge eine Quittung erteilt, die auf einheitlichen, dafür bestimmten Formularen vom Schatzmeister des Vereins bzw. seines bevollmächtigten Vertreter auszustellen sind.

§ 7 Buchführung und Rechnungslegung

- 1) Der Verein führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ende des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 8 Spenden

- 1) Geld- und Sachspenden sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung ordnungsgemäß zu verbuchen.
- 2) Geldspenden sind mit dem Vermerk – „Spenden zugunsten des Vereins „Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe“ – auf das dafür eingerichtete Vereinskonto bei der Kreissparkasse Bautzen zu entrichten. Sachspenden können direkt an den Verein gerichtet werden.
- 3) Spendenquittungen werden auf Antrag vom Verein erteilt.
- 4) Vereinnahmte Spenden dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der vorstehenden Finanz- und Beitragsordnung des Vereins „Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe“ tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bautzen, 12. November 2002